

Merkblatt zur Kostenheranziehung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII für Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Sehr geehrte junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII,

wenn Sie in einer der nachfolgend genannten **vollstationären Maßnahmen** (d.h. über Tag und Nacht) untergebracht sind, kann von Ihnen ein Beitrag zu den Kosten der Unterbringung gefordert werden:

1. bei der Unterbringung junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)
2. bei der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
3. bei der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen Wohnform (§ 27 i.V. m. § 34 SGB VIII)
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt
4. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderten junge Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)
5. bei vorläufigen und kurzfristigen Unterbringungen zum Schutz von jungen Menschen - Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
6. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den vorgenannten Ziffern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

Bei der Gewährung teilstationärer Jugendhilfen können Sie nicht herangezogen werden, da Sie nach § 92 Abs.1. Nr. und 2 SGB VIII nur bei Gewährung vollstationärer Leistungen kostenbeitragspflichtig sind.

Die Prüfung, ob auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Kostenbeitrag von Ihnen verlangt werden kann, richtet sich nach Ihrem Einkommen.

Darüber hinaus erfolgt diese Prüfung ebenfalls bei Ihren Eltern. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Kostenheranziehung der Eltern für Leistungen nach dem SGB VIII.

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch einen Leistungsbescheid festgesetzt wird.

Einkommen und Vermögen:

Junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind gemäß § 92 Absatz 1 Nr 2 und 3 SGB VIII aus Ihrem Einkommen nach der Maßgabe des § 94 Absatz 6 SGB VIII an den Kosten der Maßnahme zu beteiligen, volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII darüber hinaus auch aus dem Vermögen im Wert ab 5000,- Euro (z.B. Bargeld, Wertpapiere, Immobilien). Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII ab dem 10.06.2021 (Inkrafttreten der SGB VIII Reform) nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge **höchstens 25 Prozent** ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. **Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.**

Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag ab dem 10.06.2021 unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150,00 Euro,
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150,00 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung

Kindergeld:

Wenn Sie das Kindergeld selbst beziehen wird von ihnen neben einen Kostenbeitrag aus Einkommen ab dem 10.06.2021 ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben. Gemäß § 94 Abs. 3 SGB VIII kann auch bei Kindergeldbezug nach dem Bundeskindergeldgesetz eine Erstattung durch die Familienkasse an das Jugendamt erfolgen. In der Regel wird bei Hilfebeginn bei der zuständigen Familienkasse die Auszahlung des Kindergeldes an das Jugendamt beantragt werden. Wenn Sie nicht mit dieser Regelung einverstanden sind, teilen Sie dies bitte beim Antrag auf Hilfe zur Erziehung mit.

Sollten Ihnen weitere Geldleistungen wie Renten, BaföG, Berufsausbildungsbeihilfen etc. zustehen, so sind diese Beträge neben einem Kostenbeitrag aus dem Einkommen und dem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes einzusetzen. Auch hier wird, wie beim Kindergeld, die Auszahlung an das Jugendamt beantragt.

Da die Erstattung von den zuständigen Ämtern jedoch immer mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgt, werden die Zahlungen, die Sie nach Beginn der Hilfe von anderen Stellen noch erhalten haben, vom Jugendamt von Ihnen eingefordert.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wirtschaftliche Jugendhilfe